

## **Satzung des Vereins „Quality in Health Prevention“ (Quhep)**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Mai 2016 in 65189 Wiesbaden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **Satzung:**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Quality in Health Prevention e.V.“ (Quhep). Es soll folgender Zusatz zum Namen des Vereines Verwendung finden: „Health Services based on Balneotherapy“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Es ist das Ziel des Vereins, die *EuropeSpa med* Qualitätskriterien zu nationalen und internationalen Gesundheitsleistungen der ambulanten Vorsorge und Prävention zu verbessern. Das betrifft den Service, die Hygiene, die Sicherheit und die Infrastruktur bei Anbietern sowie die Konformität der Leistungen auf diesem Gebiet.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele unter anderem durch:
  - a. Die Weiterentwicklung und Veröffentlichung von Qualitätsstandards von *EuropeSpa med* in nationaler und internationaler Ausprägung.
  - b. Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des unter § 2 (2) a. genannten Ziels, insb. Fachveranstaltungen und Publikationen.

#### **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder organisieren sich in folgenden Mitgliedsgruppen:
  - a. Der Europäische Heilbäderverband und nationale Heilbäderverbände
  - b. Krankenkassen und sonstige Sozialversicherungsträger und deren Verbände in Europa
  - c. Organisationen, die Gesundheitsleistungen vermitteln oder veröffentlichen und deren Verbände in Europa
  - d. *EuropeSpa med* - zertifizierte Einrichtungen (Rechtsträger)

- e. Andere (Hochschulen, wissenschaftliche Institute, Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, Zertifizierungsstellen gem. § 11 (4), Verlage, sonstige Verbände etc.)
  - f. Die „Herausgebende Stelle“ gem. § 11 (3)
  - g. Gastmitglieder (Lieferanten und Beratungsunternehmen)
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes. Es erfolgt die Zuordnung in eine der unter § 4 (1) genannten Gruppen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Gewährung von rechtlichem Gehör ausgeschlossen werden, wenn
- a. es den Vereinszielen zuwider handelt und/oder
  - b. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der unter § 4 (1) aufgelisteten Gruppenzugehörigkeit. Es wird unterschieden zwischen einer Aufnahmegebühr, einer jährlichen Gebühr und Sonderumlagen, die pro Kalenderjahr in der Summe nicht höher als die jährliche Gebühr sein dürfen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Betreuung durch Organe des Vereins im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Vereins gem. § 2. Außerdem haben sie Anspruch auf die berechtigte Verwendung des noch zu entwickelnden Verbandszeichens.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen und die nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu zahlen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes

- b. Wahl des Kassenprüfers
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Feststellung der *EuropeSpa med* Qualitätsstandards
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 35 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- (5) Beschlussfähigkeit
- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Ein Beschluss nach § 8 (2) j. bedarf immer der Zustimmung der "Herausgebenden Stelle" (§ 4 (1) f.).
  - b. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
  - c. Zur Stimmrechtsausübung können sich Mitglieder auch durch mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Mitglieder vertreten lassen. Eine Übertragung von mehr als einer Stimme auf einen Vertreter ist jedoch unzulässig.
- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren mit einer Mehrheit der Hälfte der Stimmen gemäß § 10 gefasst werden. Der Vorstand teilt den Text des zu fassenden Beschlusses an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form mit der Aufforderung mit, binnen 3 Wochen nach Absendung dem Verein die Zustimmung oder die Ablehnung, ebenfalls in schriftlicher oder elektronischer Form, mitzuteilen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder. Darüber ist von den Auszählenden ein Protokoll anzufertigen, das in Kopie an alle Mitglieder zu versenden ist.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Stimmrechte

- (1) Um innerhalb der Mitgliederversammlung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedsgruppen zu erhalten, gelten die folgenden Verteilungs-Schlüssel (Anzahl der Stimmen):
- (2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (Mitglieder gem. § 4 (1)):

a.	Der Europäische Heilbäderverband und Nationale Heilbäderverbände	25
b.	Krankenkassen und sonstige Sozialversicherungsträger und deren Verbände in Europa	15
c.	Organisationen, die Gesundheitsleistungen vermitteln oder veröffentlichen und deren Verbände in Europa	15
d.	<i>EuropeSpa med</i> - zertifizierte Einrichtungen	15
e.	Anderer (Hochschulen, wissenschaftliche Institute, Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, Zertifizierungsstellen, Verlage, sonstige Verbände etc.)	15
f.	Die „Herausgebende Stelle“ gem. § 11 (3)	10
g.	Gastmitglieder (Lieferanten und Beratungsunternehmen)	5

Das Stimmverhalten der Mitgliedsgruppen wird durch die Mitglieder bestimmt.

- (3) *EuropeSpa med* - zertifizierte Einrichtungen haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht in Bezug auf *EuropeSpa med* Qualitätsstandards.

## § 11 Durchführung von Zertifizierungen und „Herausgebende Stelle“

- (1) Der Verein führt selbst keine Zertifizierungen durch.
- (2) Zertifizierungen können weltweit durchgeführt werden.
- (3) Die Durchführung von Zertifizierungen wird von einer vom Verein unabhängigen Organisation koordiniert. Sie ist die „Herausgebende Stelle“ im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Aufgabe der „Herausgebenden Stelle“ soll das Management aller Zertifizierungssysteme des Vereins sein. Hierzu gehören insbesondere:
  - a. Auswahl von Zertifizierungsstellen und der Prüfer
  - b. Veröffentlichung der zertifizierten Betriebe
  - c. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen
  - d. Durchführung von Aus- und Fortbildungen
- (5) Es darf nur eine „Herausgebende Stelle“ geben.

## § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, Änderung seiner Tätigkeiten oder Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Es müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein.

---

Auch wenn die Verwendung allein der männlichen Form einer geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht wird, verzichtet der Verein zugunsten der Lesbarkeit auf eine sprachliche Differenzierung. Die Nennung der männlichen Form impliziert stets auch die weibliche Form.